

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der VIACTIV BKK hat am 03.07.2019 den 24. Nachtrag zur Satzung vom 01.10.2012 beschlossen. Der Satzungsnachtrag wurde von dem Bundesversicherungsamt am 16.07.2019 zum Aktenzeichen 213 - 59610.0 – 2108 / 2012 genehmigt.

24. Nachtrag zur Satzung der VIACTIV BKK vom 01.10.2012

- Beschlossen in der Sitzung am 03.07.2019 -

Die Satzung der VIACTIV BKK vom 01.10.2012 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1) § 12m (elektronische Gesundheitsakte) wird neu eingefügt:

§ 12m elektronische Gesundheitsakte

- I. Zur Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung gewährt die VIACTIV BKK ihren Versicherten nach Maßgabe der folgenden Regelungen finanzielle Unterstützung bei der Nutzung einer persönlichen elektronischen Gesundheitsakte. Die persönliche elektronische Gesundheitsakte ermöglicht die durch die Versicherten selbst bestimmte elektronische Speicherung und Übermittlung patientenbezogener Gesundheitsdaten.
- II. Anbieter der persönlichen elektronischen Gesundheitsakte ist ein mit der VIACTIV BKK kooperierender Dritter, der aufgrund eines Vertrages mit der VIACTIV BKK für die Versicherten tätig wird. Die VIACTIV BKK benennt den an der Teilnahme interessierten Versicherten den kooperierenden Anbieter und stellt die nach den Verträgen jeweils geltenden und für die Versicherten relevanten Einzelheiten zur Verfügung.
- III. Der Versicherte schließt, um die persönliche elektronische Gesundheitsakte nutzen zu können, einen Vertrag mit dem Anbieter gemäß Absatz II. Die gegenüber dem Anbieter der persönlichen elektronischen Gesundheitsakte anfallenden Nutzungsentgelte trägt für die Dauer des Versicherungsverhältnisses ausschließlich die VIACTIV BKK.
- IV. Die VIACTIV BKK und der Anbieter der elektronischen Gesundheitsakte erhalten keine Einsicht in die in der elektronischen Gesundheitsakte gespeicherten persönlichen Gesundheitsdaten des Versicherten.

2) § 12 Absatz VI Nr. 6 Satz 4 der Satzung (Kostenerstattung) wird wie nachstehend aufgeführt geändert:

Der Erstattungsbetrag ist um 5 v. H., maximal 50 Euro, für Verwaltungskosten zu kürzen.

3) Nr. 292 der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Satzung wird wie nachstehend aufgeführt geändert:

Die Niederlassungen Karlsruhe, Kiel und Saarbrücken werden ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Die Regelung in Nr. 1 tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Die Regelung in Nr. 2 tritt rückwirkend zum 11.05.2019 in Kraft.

Die Regelung in Nr. 3 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bochum, den 03.07.2019

gez. Ludger Hamers
Alt. Vorsitzender des Verwaltungsrates

Aushang: vom 17.07.2019
bis 24.07.2019

Abnahme: